

Pillar III Offenlegung

Dezember 2024

Inhalt

1.	Zusammenfassung	3
1.1.	Unternehmensinformationen	4
1.2.	Erklärung der Geschäftsführung	5
2.	Einleitung	6
2.1.	Umfang des Berichts	6
2.2.	Häufigkeit und Überprüfung der Offenlegungen	6
2.3.	Regulatorisches Umfeld & Aufsicht	6
3.	Ziele und Richtlinien des Risikomanagements	7
3.1.	Risikomanagement-Framework und Governance	7
3.2.	Anforderungen an die Eigenmittel	9
3.3.	Fester Gemeinkostenbedarf	10
3.4.	Liquiditätsrisiko und -anforderung	10
3.5.	Stresstests	11
4.	Wesentliche Geschäftsrisiken	11
4.1.	Risiko für den Kunden	11
4.2.	Risiko für das Unternehmen	12
4.3.	Rest- und sonstige Risiken und Minderungskontrollen	13
5.	Governance-Regelungen	18
5.1.	Die Geschäftsleitung	18
5.2.	Diversitätspolitik	19
5.3.	Mandate	19
5.4.	Risikobereitschaft	20
5.5.	Risiko-Governance und drei Verteidigungslinien	20
6.	Regulatorisches Kapital (Eigenmittel)	21
7.	Vergütungspolitik	26
7.1.	Vergütungspolitik	26
7.2.	Feste und variable Vergütung	27
7.3.	Geschlechtsneutralität	28

8.	Anlagepolitik	28
9.	Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken	29
9.1.	Regulatorische Anforderungen	29
9.2.	ESG-Risiken	30
9.3.	ESG-Risikomanagement-Rahmen	31
9.4.	ESG-Richtlinien	32
10.	Anhang I – IFR-Referenztafel	34

1. Zusammenfassung

Die Zusammenfassung gibt einen Überblick über das Risikoprofil und die wichtigsten Kennzahlen der Trading 212 EU GmbH ("das Unternehmen") und zeigt die Implementierung eines robusten Risikomanagement-Rahmens. Dieser Rahmen gewährleistet eine sorgfältige Aufsicht über die Risiken, die mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens verbunden sind, und richtet sie strategisch auf die regulatorischen Vorschriften aus. Durch die Abgrenzung der Risiken, die das Unternehmen im Rahmen seiner strategischen Vision zu akzeptieren bereit ist, unterstreicht dieser Bericht das Engagement für umsichtige Risikomanagementpraktiken bei gleichzeitiger Förderung der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften.

Das Gesamtkapital (Eigenmittel) des Unternehmens beträgt zum Jahresende 2024 2,1 Mio. € und die Gesamtkapitaladäquanzquote ("CAR") 179,26 % und liegt damit über der regulatorischen Mindestanforderung von 100 %.

Kapitalabstimmung (Eigenkapital) & Kennzahlen

€EUR	24. Dezember	Dez 23
	€'000	€'000
Eigenkapital in der Bilanz		
Aktienkapital	111	111
Gewinnrücklagen	1,255	2,189
Zusätzliches eingezahltes Kapital	585	585
Gesamt	1,951	2,885
Tier-1-Kapital (Eigenmittel)		
Investor Comp. Fonds	164	164
Immaterielle Vermögenswerte	0	-6.2
AVA	0	0
Gesamt	164	157,8
K-Faktor-Anforderung		
Gesamtanforderung an den K-Faktor	145	120
Gesamtkapitalquote	179,2%	112,9%

Die K-Faktor-Anforderung in Höhe von **0,145 Mio. €** setzte sich aus Risk-to-Client (**0,108 Mio. €**), Risk-to-Market (**0 €**) und Risk-to-Firm (**0,037 Mio. €**) zusammen.

Anforderungen an den K-Faktor

€'000

24. Dez

Dez 23

K-Faktor-Anforderung		€'000	€'000
Risiko für den Kunden (RtC)	k-verwaltete s Vermögen	0 €	0 €
	k-CMH	108 €	74 €
	k-ASA	0 €	0 €
	k-COH	0 €	0 €
Marktrisiko (RtM)	k-NPR	0 €	0 €
	k-CMG	0 €	0 €
Risiko für das Unternehmen (RtF)	k-TCD	0 €	0 €
	k-DTF	37 €	46 €
	k-CON	0 €	0 €
Gesamtanforderung an den K-Faktor		145 €	120 €

Die Risikoposition der K-Faktoren wurde hauptsächlich durch das Risiko für den Kunden (**74,5 %**) und dann durch das Risiko für das Unternehmen (**25,5 %**) bestimmt.

1.1. Unternehmensinformationen

Die Trading 212 EU GmbH ist eine deutsche Investmentgesellschaft nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, die ihren Hauptgeschäftssitz in der Bahnstraße 47, 40878 Ratingen (Deutschland) hat und beim Handelsregister als Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit der Registrierungsnummer: HRB 101710 eingetragen ist (die "Gesellschaft"). Das Unternehmen wird als Deutsches Institut für Finanzdienstleistungen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) reguliert und ist unter der Nummer 10109603 registriert. Das Unternehmen ist

seit 1998 als eingetragenes Institut für Finanzdienstleistungen zugelassen und berechtigt, die Wertpapierdienstleistungen zu erbringen:

- ❖ Vermittlung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 WpIG)
- ❖ Anlageberatung (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 WpIG)
- ❖ Anlagevermittlung (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 WpIG)
- ❖ Eigenhandel (§ 15 Abs. 3 WpIG)
- ❖ Eigenhandel (§ 2 Abs. 2 Nr. 10 WpIG)
- ❖ Finanzkommissionsgeschäft (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 WpIG)
- ❖ Finanzportfolioverwaltung (§ 2 Abs. 2 Nr. 9 WpIG)

Zu den folgenden Finanzinstrumenten:

- ❖ Wertpapieren
- ❖ Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen
- ❖ Finanzkontrakte für Differenzen

Bei den abgedeckten Vermögenswerten handelt es sich um Aktien, Exchange Traded Funds ("ETF") sowie Differenzkontrakte ("CFD") auf Devisen, Rohstoffe, Indizes, Futures, Aktien und Exchange Traded Funds. Das Unternehmen verhandelt mit seinen Kunden als Hauptgegenpartei.

Weitere Einzelheiten zu den Lizenzinformationen des Unternehmens finden Sie unter

<https://portal.mvp.bafin.de/database/InstInfo/institutDetails.do?cmd=loadInstitutAction&institutId=109603>

1.2. Erklärung der Geschäftsführung

Die Trading 212 EU erkennt an, dass robuste Risikomanagementpraktiken von entscheidender Bedeutung sind, um die Stabilität und Widerstandsfähigkeit unserer Geschäftstätigkeit zu gewährleisten.

Daher verpflichten wir uns, unser Risikomanagement in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Pillar 3 offenzulegen, um die Transparenz zu erhöhen, die Rechenschaftspflicht darzustellen und das Vertrauen unserer Stakeholder zu fördern

Die endgültige Verantwortung für das Risikomanagement des Unternehmens und die Bestimmung der akzeptablen Risikoniveaus und -arten im Einklang mit den Geschäftszielen liegt bei der Geschäftsführung des Unternehmens. Die Geschäftsführung überprüft, wie gut die Risikomanagementstrategien und -richtlinien des Unternehmens funktionieren, um sicherzustellen, dass die Risiken des Unternehmens ordnungsgemäß überwacht, gesteuert und minimiert werden.

Der Verwaltungsrat genehmigt vollumfänglich die Angemessenheit der Risikomanagementvorkehrungen des Instituts und stellt sicher, dass die

bestehenden Risikomanagementsysteme in Bezug auf das Profil und die Strategie des Instituts angemessen sind.

Trading 212 EU setzt sich weiterhin für die kontinuierliche Verbesserung seines Rahmenwerks für das Risikomanagement ein, um sich an neu auftretende Risiken anzupassen, und verpflichtet sich, die Grundsätze eines soliden Risikomanagements einzuhalten.

2. Einleitung

2.1. Umfang des Berichts

Kurz gesagt und in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2019/2033 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen, soll dieser Bericht sowohl der Öffentlichkeit als auch den einschlägigen Interessengruppen Transparenz in Bezug auf die Risikomanagementstrategie, die Ziele und die Grundsätze der Firma bieten.

Sie umfasst die Governance-Struktur des Unternehmens, die Höhe des regulatorischen Kapitals und der damit verbundenen Verpflichtungen, die Vergütungspolitik des Unternehmens, seine Anlagestrategie und alle relevanten Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken (ESG), die sich auf das Unternehmen auswirken könnten.

2.2. Häufigkeit und Überprüfung der Offenlegungen

Die Angaben zu Pillar III des Unternehmens werden jährlich auf der Website des Unternehmens veröffentlicht, nachdem die Offenlegung des Jahresabschlusses abgeschlossen ist.

Das Unternehmen macht die Offenlegungen allein. Die Informationen in den Angaben zum Risikomanagement in Pillar III sind, sofern nicht anders angegeben, in Tausend Euro ("€'000") angegeben.

Die Angaben wurden von der Geschäftsführung genehmigt und bestätigen die Angemessenheit der Risikomanagementvorkehrungen des Unternehmens und bieten die Gewissheit, dass die vorhandenen Risikomanagementsysteme angemessen und proportional zur Größe, Komplexität, zum Profil und zur Strategie des Unternehmens sind.

2.3. Regulatorisches Umfeld & Aufsicht

Die Angaben wurden in Übereinstimmung mit den folgenden Bestimmungen erstellt:

- ❖ Sechster Teil der Verordnung (EU) 2019/2033 über Wertpapierfirmen (IFR), bekannt als die neue Verordnung über die Aufsichtsanforderungen für Wertpapierfirmen;

- ❖ Verordnung (EU) Nr. 1423/2013 in Bezug auf die Offenlegung von Eigenmittelanforderungen;
- ❖ Richtlinie über Wertpapierfirmen (IFD): Richtlinie (EU) 2019/2034 (im Folgenden "IFD"), bekannt als die neue Richtlinie über Aufsichtsanforderungen;
- ❖ Technische Durchführungsstandards ("ITS") zu den Meldepflichten für Wertpapierfirmen in Bezug auf die Offenlegungspflichten der IFR.
- ❖ Dritter Teil Titel IV der Eigenkapitalverordnung (EU) Nr. 575/2013 (im Folgenden "CRR").

Die Trading 212 EU GmbH beabsichtigt mit diesem Bericht, die in Artikel 46 der IFR genannten Informationen öffentlich bekannt zu geben.

In Bezug auf die Eigenkapitalanforderungen müssen alle CIFs, die der Aufsicht der BaFin unterliegen, die Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung und die Marktdisziplin gemäß dem folgenden Rechtsrahmen erfüllen:

- ❖ Das Wertpapierhandelsgesetz (im Folgenden "WpHG")
- ❖ Das WertpapierInstitusgesetz (im Folgenden „WpIG“)
- ❖ Wertpapierfirmengesetz Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012
- ❖ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Eigenkapitalverordnung – CRR)
- ❖ Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (Eigenkapitalrichtlinie IV – CRD IV)
- ❖ Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (Wertpapierfirmenverordnung – IFR)
- ❖ Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU (Wertpapierfirmenrichtlinie – IFD)

3. Ziele und Richtlinien des Risikomanagements

3.1. Risikomanagement-Framework und Governance

In einer facettenreichen Organisation, die in einem sich ständig verändernden Risikoumfeld tätig ist, ist eine starke Risikomanagementfunktion erforderlich. Zu

diesem Zweck hat das Unternehmen eine wirksame Risikoaufsichtsstruktur und die notwendigen internen organisatorischen Kontrollen eingerichtet, um sicherzustellen, dass das Unternehmen seine Risiken angemessen identifiziert und steuert, die erforderlichen Richtlinien und Verfahren einführt, relevante Grenzwerte festlegt und überwacht und die einschlägigen Gesetze einhält. In dieser Hinsicht ist die Geschäftsleitung des Unternehmens davon überzeugt, dass das Rahmenwerk für das Risikomanagement angesichts des Risikoprofils des Unternehmens und seiner Strategie angemessen ist.

Die Geschäftsleitung ist sich bewusst, dass Risiken in alle Aktivitäten des Unternehmens eingebettet sind. Daher unterstützt das Unternehmen die Implementierung eines Risikomanagement-Frameworks, wie im folgenden Abschnitt beschrieben. In diesem Zusammenhang hat das Unternehmen relevante Risikoappetit- und Risikoverfahren eingeführt. Die Geschäftsleitung akzeptiert ein erforderliches Risikoniveau, um das erforderliche Renditeniveau zu erreichen, unter Berücksichtigung der durchgeführten Verfahren zur Risikobewertung.

Das folgende Diagramm skizziert das Governance-Framework von Trading 212 EU und die Rolle des Risikos innerhalb der Gesamtstruktur.

Governance-Rahmen



- ❖ Trading 212 EU hat auf die Einrichtung von Ausschüssen in Übereinstimmung mit geltendem Recht verzichtet. Das Risikomanagement erfolgt durch laufende oder punktuelle Berichte der einzelnen Abteilungen direkt an die Geschäftsführung.

3.2. Anforderungen an die Eigenmittel

Das Unternehmen stellt sicher, dass es jederzeit über eigene Mittel verfügt, die mindestens 100% des Gesamtkapitalbedarfs entsprechen. Eine weitere Analyse der Zusammensetzung der Eigenmittel ist im Abschnitt "Eigenmittel" der Angaben zu finden.

Die Gesamtkapitalanforderungen sind definiert als die höchste der folgenden Anforderungen:

- ❖ Der Bedarf an fixen Gemeinkosten (25 % der fixen Gemeinkosten);
- ❖ Die dauerhafte Mindestkapitalanforderung (750 Tsd. €); und
- ❖ Die K-Faktor-Anforderung.

Tabelle 1: Eigenkapitalausstattung / Eigenmittelanforderungen

	31/12/2024	31/12/2023
	Betrag in Euro	Betrag in Euro
	€'000	€'000
Kernkapital (CET1)	2,109	1.790
Tier-1-Kapital	2,109	1.790
Gesamtkapital	2,109	1.790
Dauerhaftes Mindestkapital (PMC)	750	750
Fixer Gemeinkostenbedarf (FOR)	1,176	1,731
Gesamter K-Faktor-Bedarf (KFR)	145	120
Verwendete Anforderung	FÜR	FÜR
Gesamter Eigenmittelbedarf	1,176	1,731
Gesamtverhältnis	179.3%	112.9%
CET1-Quote	179.3%	112.9%

Die K-Faktor-Anforderung entspricht der Summe der Eigenmittelanforderungen, die sich aus den folgenden K-Faktoren ergeben:

- ❖ Risiko für den Kunden (RtC);
- ❖ Marktrisiko (RtM); und
- ❖ Risiko für das Unternehmen (RtF).

Tabelle 2: Mindestkapitalanforderungen

Mindestkapitalanforderungen	Stand: 31.12.2024	Stand: 31.12.2023
K-Faktor-Anforderung	€'000	€'000

Risiko für den Kunden (RtC)	k-verwaltete s Vermögen	0 €	0 €
	k-CMH	108 €	74 €
	k-ASA	0 €	0 €
	k-COH	0 €	0 €
Marktrisiko (RtM)	k-NPR	0 €	0 €
	k-CMG	0 €	0 €
Risiko für das Unternehmen (RtF)	k-TCD	0 €	0 €
	k-DTF	37 €	46 €
	k-CON	0 €	0 €
Gesamtanforderung an den K-Faktor		145 €	112 €
Fester Gemeinkostenbedarf		1.176 €	1.731 €
Permanente Mindestkapitalanforderung (PMCR)		750 €	750 €
Gesamteigenmittelanforderung		1.176 €	1.731 €

3.3. Fester Gemeinkostenbedarf

Gemäß Artikel 13 der IFR ist die Fixed Overhead Requirement (FOR) der Betrag, den die Firma als anrechenbares Kapital halten muss und der mindestens einem Viertel der fixen Gemeinkosten der Wertpapierfirma für das Vorjahr entspricht. Nach IFR ist es verpflichtet, den Fixgemeinkostenbedarf vierteljährlich zu melden.

3.4. Liquiditätsrisiko und -anforderung

Die Liquiditätsanforderung im Anwendungsbereich der IFR und IFD entspricht dem Risiko, dass die Gesellschaft nicht in der Lage sein wird, ihren Liquiditätsbedarf und/oder andere Verpflichtungen zu erfüllen. Darüber hinaus ist die BaFin befugt, zusätzliche oder spezifische Liquiditätsanforderungen zu stellen, wenn sie der Auffassung ist, dass Elemente des Liquiditätsrisikos nicht ausreichend abgedeckt sind.

Ein Liquiditätsrisiko kann sich in Form von unzureichenden liquiden Mitteln ergeben, um fällige Verbindlichkeiten zu erfüllen. Eine weitere Quelle des Liquiditätsrisikos sind Liquiditätsanbieter, die ihre Margin-Anforderungen in Zeiten hoher Marktvolatilität erhöhen und zusätzliche Mittel benötigen. Die Unfähigkeit, die Margin-Anforderungen zu erfüllen, führt zur Schließung offener Positionen und zur Unfähigkeit, sich effektiv abzusichern.

Gemäß Artikel 43 der IFR ist die Liquiditätsanforderung der Betrag, den die Firma als liquide Aktiva halten muss und der mindestens einem Drittel des Fixgemeinkostenbedarfs der Wertpapierfirma entspricht. Die Berechnung des Fixgemeinkostenbedarfs wird im entsprechenden Abschnitt der Angaben erläutert.

- ❖ Die Gesellschaft hält liquide Mittel in Form von unbelasteten kurzfristigen Einlagen bei Kreditinstituten. Das Unternehmen hat ein Rahmenwerk für das Liquiditätsrisikomanagement eingeführt und überwacht täglich eine Reihe von

Liquiditätsschwellenwerten, um die Angemessenheit der Liquidität auf der Grundlage des festgelegten Appetits zu steuern.

Basierend auf den entsprechenden Berechnungen in den Kapitalanforderungen der Gesellschaft betrug der Liquiditätsbedarf zum 31. Dezember 2024 392.142,42 €

3.5. Stresstests

Trading 212 EU nutzt Stresstests als Teil des Kernkapitalmanagement- und Risiko-Governance-Ansatzes, der die Ergebnisse mit dem Appetit und dem Risikoprofil des Unternehmens verknüpft. Stresstests werden sowohl aus der Kapital- als auch aus der Liquiditätsperspektive durchgeführt, um die Aufsicht über die Engagements des Unternehmens zu ermöglichen und eine effektive Entscheidungsfindung zu leiten.

4. Wesentliche Geschäftsrisiken

4.1. Risiko für den Kunden

Die K-Faktoren im Rahmen von RtC erfassen die verwalteten und laufenden Beratungsvermögen (K-AUM), die gehaltenen Kundengelder (K-CMH), die gesicherten und verwalteten Vermögenswerte (K-ASA) und die bearbeiteten Kundenaufträge (K-COH).

Gehaltene Kundengelder – getrennt

Gehaltene Kundengelder (CMH) bezeichnet den Betrag an Kundengeldern, den eine Wertpapierfirma unter Berücksichtigung der rechtlichen Regelungen in Bezug auf die Trennung von Vermögenswerten und unabhängig von den nationalen Rechnungslegungsvorschriften hält, die für die von der Wertpapierfirma gehaltenen Kundengelder gelten.

Maßnahmen zur Risikominderung

Das Unternehmen hält die Gelder der Kunden im Rahmen seiner täglichen Geschäftstätigkeit. Als solche unterhält sie Richtlinien und Prozesse, um sicherzustellen, dass Kundengelder nicht mit den Eigengeldern des Unternehmens gemäß § 84 des Wertpapierhandelsgesetzes vermischt werden.

Darüber hinaus befolgt das Unternehmen die in Artikel 15 und Artikel 18 der IFR festgelegten Richtlinien für die Berechnung der K-CMH-Anforderung.

Gemäß den IFR-Leitlinien entsprechen die Eigenmittelanforderungen für getrennte K-CMH 0,4 % des gleitenden Durchschnitts des Wertes der gesamten täglich gehaltenen Kundengelder, gemessen am Ende eines jeden Geschäftstages für die

vorangegangenen neun Monate, ohne die drei letzten Monate, und ist das arithmetische Mittel der Tageswerte der verbleibenden sechs Monate.

Basierend auf den entsprechenden Berechnungen in den Kapitalanforderungen des Unternehmens zeigt die berechnete Zahl, dass der K-CMH - Segregated des Unternehmens als Teil des Risikos für den Kunden zum 31. Dezember 2024 107.944,26 € beträgt.

4.2. Risiko für das Unternehmen

Täglicher Handelsfluss

Daily Trading Flow ("DTF") bezeichnet den täglichen Wert von Geschäften, die eine Wertpapierfirma durch den Handel für eigene Rechnung oder die Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden im eigenen Namen tätigt, mit Ausnahme des Wertes von Aufträgen, die eine Wertpapierfirma für Kunden durch die Entgegennahme und Übermittlung von Kundenaufträgen und durch die Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden abwickelt, die bereits im Rahmen der Kundenaufträge berücksichtigt sind.

Das Unternehmen befolgt die in Kapitel 4 Abschnitt 2 der IFR festgelegten Richtlinien für die Berechnung der K-DTF-Anforderung.

Nach den IFR-Leitlinien entsprechen die Eigenmittelanforderungen für K-DTF dem gleitenden Durchschnitt des Wertes des gesamten täglichen Handelsflusses, der an jedem Geschäftstag der vorangegangenen neun Monate gemessen wurde, ohne die drei letzten Monate, und ist das arithmetische Mittel der Tageswerte der verbleibenden sechs Monate.

Der DTF wird als Summe aus dem absoluten Wert der Käufe und dem absoluten Wert der Verkäufe sowohl für Kassageschäfte als auch für Derivate nach folgendem Muster gemessen:

- (a) Bei Kassageschäften ist der Wert der Betrag, der bei jedem Handel gezahlt oder erhalten wurde, und der Koeffizient für die Berechnung des K-DTF beträgt 0,1 %
- (b) Bei Derivaten entspricht der Wert des Handels dem Nominalwert des Kontrakts und der Koeffizient für die Berechnung des K-DTF beträgt 0,01 %

Basierend auf den relevanten Berechnungen in den Kapitalanforderungen des Unternehmens betrug der K-DTF als Teil des Risikos für das Unternehmen zum 31. Dezember 2024 13.428,69 € für Cash-Trades und 23.868,14 € für Derivate-Trades.

K-Konzentrationsrisiko

Konzentrationsrisiko bezeichnet die Forderungen im Handelsbuch der Wertpapierfirma gegenüber einem Kunden oder einer Gruppe verbundener Kunden, deren Wert die folgenden Grenzwerte überschreitet:

- (a) Die Obergrenze einer Wertpapierfirma in Bezug auf das Konzentrationsrisiko eines Risikopositionswerts in Bezug auf einen einzelnen Kunden oder eine Gruppe verbundener Kunden beträgt 25 % ihrer Eigenmittel.
- (b) Handelt es sich bei diesem Einzelkunden um ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma oder umfasst eine Gruppe verbundener Kunden ein oder mehrere Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen, so beträgt die Obergrenze für das Konzentrationsrisiko 25 % der Eigenmittel der Wertpapierfirma oder 150 Mio. EUR, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Bei Überschreitung der vorgenannten Grenzwerte ist die Gesellschaft verpflichtet, dies der BaFin und der Deutschen Bundesbank mitzuteilen.

Nach dem Vierten Teil der IFR entsprechen die Eigenmittelanforderungen für K-CON dem Gesamtbetrag der Eigenmittelanforderung, der für jeden Kunden oder jede Gruppe verbundener Kunden berechnet wird, aus dem gesamten individuellen Überschuss, multipliziert mit dem entsprechenden Faktor gemäß Artikel 39.

Zum 31. Dezember 2024 überstiegen keine Handelsbuchengagements gegenüber Einzelkunden oder Gruppen verbundener Kunden die bei 25 % der Eigenmittel des Unternehmens festgelegte Limit.

Darüber hinaus überwacht das Unternehmen täglich den Risikopositionswert des K-CON und überwacht alle Trends, die dazu führen könnten, dass die Eigenmittelanforderung wesentlich von dem in der IFR festgelegten Mindestniveau abweicht.

4.3. Rest- und sonstige Risiken und Minderungskontrollen

Die Implementierung einer effizienten Risikomanagementstruktur ist für das Unternehmen in allen Geschäftsbereichen, Märkten und Regionen, in denen es tätig ist, von entscheidender Bedeutung. Das Risikomanagement des Unternehmens wird auf höchster Ebene überwacht, um den von der BaFin geforderten Vorschriften und dem europäischen Regulierungsrahmen zu entsprechen.

Abgesehen von den oben genannten Risiken, die durch die neue Verordnung über aufsichtsrechtliche Anforderungen, die genannte IFR/IFD-Verordnung und -Richtlinie, in das K-Factor-Rahmenwerk eingeführt wurden, werden wir im Rahmen der Offenlegungen auch auf die folgenden Risiken verweisen. Obwohl die unten genannten Risiken mit den K-Faktoren verbunden sind, werden wir sie für die Zwecke der Offenlegungen trennen, um alle verbleibenden Komponenten erfassen zu können, die nicht in der regulatorischen Perspektive der Risiken enthalten sind.

Das Unternehmen ist in der Finanzdienstleistungsbranche tätig und betrachtet die folgenden Risiken als die wichtigsten, daher werden sie kontinuierlich überwacht, um bei Bedarf gemindert zu werden:

- ❖ Kreditrisiko;
- ❖ Marktrisiko;
- ❖ Operationelles Risiko;
- ❖ Compliance-Risiko;
- ❖ Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung;
- ❖ Informations-, Kommunikations- und Technologierisiken;
- ❖ Reputationsrisiko;
- ❖ Strategisches/geschäftliches Risiko;
- ❖ Reputationsrisiko; und
- ❖ Gruppenrisiko.

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko entspricht dem Risiko von Verlusten, die sich aus der Unfähigkeit der Kunden, Emittenten oder anderer Gegenparteien des Unternehmens ergeben, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Sie entsteht im Wesentlichen aus den Einlagen der Gesellschaft bei Kredit- und Finanzinstituten sowie aus Vermögenswerten, die von Schuldnern gehalten werden, oder aus geleisteten Vorauszahlungen.

Obwohl die Eigenkapitalanforderung für das Kreditrisiko im Wesentlichen aus der Berichterstattung über die Eigenmittelanforderung nach IFRS gestrichen wurde, betrachtet das Unternehmen das Kreditrisiko weiterhin als eine der wichtigsten Risikokategorien im Rahmen seines umfassenderen Risikomanagementansatzes und verfolgt verschiedene Strategien zur Risikominderung, um die Möglichkeit des Auftretens dieses Risikos zu minimieren:

- ❖ Alle Kundengelder werden auf separaten Konten gehalten, um von den Geldern des Unternehmens getrennt zu sein.
- ❖ Das Unternehmen unterhält einen Prozess der regelmäßigen Kreditprüfung der Gegenparteien, welcher die wichtigsten Risiken identifiziert und berichtet sie an die Geschäftsleitung, um sicherzustellen, dass ein angemessener Kapitalbetrag vorgehalten wird.
- ❖ Darüber hinaus ist das Unternehmen bestrebt, das Kreditrisiko zu diversifizieren und die Höhe des Kreditrisikos (Konzentrationsrisiko) gegenüber einer Gegenpartei jederzeit zu begrenzen.

Marktrisiko

Das Marktrisiko entspricht dem Risiko eines Wertverlusts von Finanzinstrumenten, das sich aus Änderungen der Marktparameter, der Volatilität dieser Parameter und der Korrelationen zwischen ihnen ergibt. Die Berechnung des Marktrisikos ist bei der CRR im Wesentlichen gleichgeblieben, und die IFR bezieht sich für ihre Messung, Berichterstattung und Überwachung auf die CRR-Verordnung.

Die Gesellschaft überwacht ihre Marktrisikopositionen regelmäßig und berichtet diese zusätzlich quartalsweise an die BaFin nach der Methode Net Position Risk (NPR) der K-Faktor-Anforderung der IFR (weitere Informationen finden Sie im Abschnitt Marktrisiko).

Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko entspricht dem Risiko von Verlusten, die sich aus Unzulänglichkeiten oder Ausfällen interner Verfahren, Systeme oder Mitarbeiter oder aus externen Ereignissen ergeben, einschließlich Ereignissen mit geringer Wahrscheinlichkeit, die ein hohes Verlustrisiko mit sich bringen.

Das Unternehmen verfügt über Prozesse, Managementinstrumente und eine Kontrollinfrastruktur, um die unternehmensweite Kontrolle seines operationellen Risikos zu verbessern. Dazu gehören unter anderem spezifische Verfahren, ständige Aufsicht, Pläne zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs und Funktionen, die der Überwachung und dem Management bestimmter Arten von operationellen Risiken gewidmet sind, wie z. B. Betrug, Risiken im Zusammenhang mit externen Dienstleistern, rechtliche Risiken, Sicherheitsrisiken für Informationssysteme und Compliance-Risiken.

In der folgenden Liste sind die Risikokategorien der Stufe 1 aufgeführt, die im Rahmenwerk für das operationelle Risikomanagement enthalten sind

- ❖ Interner Betrug: Risiko der Veruntreuung von Eigentum, des Verstoßes gegen Vorschriften, des Verstoßes gegen Unternehmensrichtlinien, Bestechung
- ❖ Externer Betrug: Risiko der Veruntreuung von Eigentum, Betrugshandlungen durch Dritte
- ❖ Beschäftigungspraktiken und Sicherheit am Arbeitsplatz: Diskriminierungsrisiko, Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter, Arbeitnehmervergütung
- ❖ Verbraucherschutz, Marktintegrität und effektive Abwicklung: Risiko negativer Auswirkungen auf Kunden, Gegenparteien und den Markt
- ❖ Kundenvermögen: Risiko eines Verstoßes gegen regulatorische Anforderungen zum Schutz von Kundengeldern und Finanzinstrumenten im Rahmen der Geschäftstätigkeit
- ❖ Schäden an physischen Vermögenswerten: Risiken, die sich aus dem Verlust oder der Beschädigung von physischen Vermögenswerten durch Naturkatastrophen oder andere Ereignisse ergeben.
- ❖ Betriebsunterbrechungen und Systemausfälle: Risiken, die sich aus Geschäftsunterbrechungen oder Systemausfällen ergeben.
- ❖ Ausführungs-, Liefer- und Prozessmanagement: Risiko, das sich aus einer fehlgeschlagenen Transaktionsverarbeitung ergibt.

Compliance-Risiko

Das Compliance-Risiko entspricht dem Risiko von rechtlichen, administrativen oder disziplinarischen Sanktionen oder materiellen finanziellen Verlusten, die sich aus der Nichteinhaltung der für die Aktivitäten des Unternehmens geltenden Bestimmungen ergeben. Compliance bedeutet, in Übereinstimmung mit den geltenden regulatorischen Vorschriften sowie den beruflichen, ethischen und internen Grundsätzen und Standards zu handeln. Die faire Behandlung der Kunden mit Integrität trägt entscheidend zum Ruf des Unternehmens bei.

Indem das Unternehmen sicherstellt, dass diese Regeln eingehalten werden, arbeitet es daran, seine Kunden und im Allgemeinen alle seine Gegenparteien, Mitarbeiter und Firmeneigner zu schützen.

Der Compliance-Beauftragte überprüft, ob alle für die Dienstleistungen des Unternehmens geltenden Gesetze, Vorschriften und Grundsätze eingehalten werden und dass alle Mitarbeiter die Verhaltenskodizes und die individuelle Compliance einhalten.

Das Unternehmen verfügt über ein Compliance-Überwachungsprogramm ("CMP"), das verschiedene Überwachungstechniken einbettet. Nach der Anwendung des CMP beurteilt der Compliance Officer das Risikoniveau der Beanstandungen und gibt der Geschäftsleitung Empfehlungen zu den verbesserungswürdigen Bereichen.

Risiko von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Das Risiko von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bezieht sich hauptsächlich auf das Risiko, dass das Unternehmen als Vehikel zur Geldwäsche verwendet werden und/oder an der Finanzierung des Terrorismus beteiligt sein kann. Das Unternehmen verfügt über Richtlinien, Verfahren und Kontrollen, um die Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu mindern. Zu diesen Richtlinien, Verfahren und Kontrollen gehören unter anderem die folgenden:

Ein risikobasierter Ansatz, der spezifische Maßnahmen und Verfahren zur Bewertung, Identifizierung und zum Management der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umfasst, mit denen das Unternehmen konfrontiert ist.

Angemessene Sorgfaltspflichten und Identifizierungsverfahren für Kunden.

Mindestqualitätsstandards für die erforderlichen Identifikationsdaten für jede Art von Kunden (z. B. Dokumente aus unabhängigen und zuverlässigen Quellen, Informationen Dritter).

Einholung zusätzlicher Daten und Informationen von Kunden, sofern dies angemessen und relevant ist, um ihre Aktivitäten und ihre Vermögensquelle richtig und vollständig zu verstehen.

Überwachung und Überprüfung der Geschäftsbeziehung mit Kunden und potenziellen Kunden aus Hochrisikoländern.

Sicherstellung, dass das Personal des Unternehmens die entsprechende Schulung und Unterstützung erhält.

Das Unternehmen überprüft regelmäßig seine Richtlinien, Verfahren und Kontrollen in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, um die Einhaltung der geltenden Gesetze auf höchstem Niveau sicherzustellen.

Informations-, Kommunikations- und Technologierisiken

Das Risiko der Informationstechnologie (IT) ist das Risiko, dass eine Bedrohung oder potenzielle Bedrohung in der Lage ist, die Informationstechnologie und die damit verbundene Infrastruktur von Trading 212 EU auszunutzen und der Organisation Schaden zuzufügen.

Das Unternehmen implementierte technische und organisatorische Kontrollen, um Cyber- und Datensicherheitsrisiken zu reduzieren. Dazu gehören dedizierte, von internen Teams geleitete Anwendungssicherheitstests, Schwachstellenmanagement, ein unternehmensweites Schulungs- und Phishing-Simulationsprogramm, logische Zugriffskontrollen, fortschrittlicher Schutz vor Endpunktbedrohungen, ein dediziertes Cyber Threat Intelligence-Team, Überwachung und Alarmierung unserer wichtigsten Infrastruktur und Systeme, Security Due Diligence und Überwachung von Dritten sowie regelmäßige externe Penetrationstests und Audits.

Strategisches/geschäftliches Risiko

Das Geschäftsrisiko entsteht, weil das Kapital risikosensitiv ist und sich im Laufe der Zeit ändern kann, wenn sich die Konjunkturzyklen und -bedingungen ändern.

Strategisches Risiko ist das Risiko, dass interne und externe Ereignisse es dem Unternehmen erschweren oder sogar unmöglich machen, seine Ziele und strategischen Ziele zu erreichen. Darüber hinaus können fehlgeschlagene Geschäftsentscheidungen das Unternehmen strategisch in eine nachteilige Position gegenüber dem gefährdeten Geschäft bringen.

Das Geschäftsrisiko umfasst das aktuelle oder voraussichtliche Risiko für die Leistung und das Kapital des Unternehmens, das sich aus Veränderungen des Geschäftsumfelds, wie z. B. der Verschlechterung der wirtschaftlichen Bedingungen, ergibt.

Das Unternehmen berücksichtigt Wirtschafts- und Marktprognosen und überwacht regelmäßig die Geschäftsinitiativen potenzieller Wettbewerber, um einen angemessenen Wettbewerbsvorteil zu erhalten und so das Geschäftsrisiko des Unternehmens bis zu einem gewissen Grad zu minimieren. Das Unternehmen agiert in einem hart umkämpften Umfeld, ist jedoch in der internationalen Aktienmaklerbranche gut positioniert, indem es eine hohe Qualität in seinem Kundenservice bietet, gepaart mit einem großen und vielfältigen Produktangebot und einer schnellen Ausführung, um jedem einzelnen Kunden, den es bedient, einen Mehrwert zu bieten.

Reputationsrisiko

Das Reputationsrisiko ist das Risiko, dass negative Medienberichte eine negative Wahrnehmung des Images des Kunden, Gegenparteien, Aktionäre oder Aufsichtsbehörden hervorrufen und sich auf die Rentabilität und das Kapital auswirken können. Das Reputationsrisiko kann durch schlechten Kundenservice, Betrug oder Diebstahl, Geldstrafen, Rechtsstreitigkeiten, negative Publicity in Bezug auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens und den Verlust eines oder mehrerer wichtiger Direktoren des Unternehmens ausgelöst werden.

Das Unternehmen verfügt über Richtlinien und Verfahren für den Umgang mit Kundenbeschwerden, um die bestmögliche Unterstützung zu bieten und die Beschwerden der Kunden bestmöglich zu berücksichtigen. Darüber hinaus überwacht das Unternehmen regelmäßig die Reputationskennzahlen, um sicherzustellen, dass im Falle nachteiliger Auswirkungen geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

Konzernrisiko

Das Gruppenrisiko kann sich nachteilig aus den Beziehungen des Unternehmens zu anderen Unternehmen der Gruppe ergeben. Das Unternehmen ist auf bestimmte Dienstleistungen anderer Unternehmen der Gruppe angewiesen. Darüber hinaus ist der Ruf des Unternehmens stark mit anderen Unternehmen der Gruppe korreliert. Das Unternehmen steuert das Gruppenrisiko, indem es seine Strategie auf das Reputationsziel ausrichtet, die Einhaltung der Vorschriften gewährleistet und den Kundeninteressen oberste Priorität einräumt.

5. Governance-Regelungen

Das Unternehmen hat, im Einklang mit regulatorischen Vorgaben, auf die Einrichtung von Ausschüssen verzichtet. Stattdessen ist es Aufgabe der Geschäftsleitung, auf die identifizierten Risiken zu reagieren, um ein effektives, effizientes und rechtzeitiges Management dieser Risiken zu gewährleisten. Die letztendliche Verantwortung für das Risikomanagement liegt bei der Geschäftsleitung.

5.1. Die Geschäftsleitung

Das Risikomanagement ist in die Strategie und den Entscheidungsprozess des Unternehmens eingebettet. Die Geschäftsleitung versteht die mehrdimensionale Natur des Risikos und hält sich daran. Die Verantwortung der Geschäftsleitung gegenüber dem Risikomanagement besteht darin, die Risikobereitschaft festzulegen und sicherzustellen, dass der Rahmen für das Risikomanagement angemessen und wirksam ist.

Die Geschäftsleitung stellt laufend sicher, dass der bestehende Rahmen für das Risikomanagement den Prozess der Identifikation, Bewertung, Steuerung und

Berichterstattung der bestehenden Risiken angemessen überwacht. Die Geschäftsleitung überprüft und hinterfragt die bestehenden Systeme und Kontrollen. Richtlinien und Verfahren in Bezug auf das Risikomanagement werden der Geschäftsleitung vorgelegt und genehmigt, da die letztendliche Risikoverantwortung von der Geschäftsleitung getragen wird. Das Unternehmen und seine Teilhaber stützen sich auf eine starke Geschäftsleitung, daher prüfen sie die Rekrutierung aller Geschäftsführer sorgfältig und sorgen für eine angemessene Nachfolgeplanung. Die für die Ernennung vorgeschlagenen Personen müssen über spezielle Fähigkeiten und/oder Kenntnisse verfügen, um das kollektive Wissen der Geschäftsführer zu erweitern, und vor allem wird Wert auf ihr Engagement in Bezug auf Zeit und Aufwand gelegt: den Prozess der Risikobewertung für die Angemessenheit des internen Kapitals

Der Prozess der Angemessenheit des internen Kapitals und der Risikobewertung verlangt von den Instituten, Risiken zu identifizieren und zu bewerten, genügend Kapital vorzuhalten, um diesen Risiken zu begegnen, und geeignete Risikomanagementtechniken anzuwenden, um ein angemessenes Kapital und eine angemessene Liquidität auf einer kontinuierlichen und zukunftsgerichteten Basis aufrechtzuerhalten, d. h. das interne Kapital- und Liquiditätsangebot übersteigt den internen Kapital- und Liquiditätsbedarf.

5.2. Diversitätspolitik

Artikel 48 der IFR schreibt vor, dass Wertpapierfirmen bei der Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans eine Diversitätspolitik verfolgen müssen. Das Unternehmen erkennt den Wert einer vielfältigen und qualifizierten Belegschaft und eines Managements an, die mit einer besseren wirtschaftlichen Leistung und positiven sozialen Auswirkungen verbunden sind, und hat eine Diversitätspolitik in Bezug auf das Leitungsorgan und alle Mitarbeiter eingeführt.

Die Politik zielt darauf ab, ein breites Spektrum an Qualitäten und Kompetenzen zu fördern, eine Vielzahl von Ansichten und Erfahrungen zu erreichen und unabhängige Meinungen und fundierte Entscheidungsfindung innerhalb des Leitungsorgans zu erleichtern, um eine integrative und kollaborative Arbeitsplatzkultur zu erreichen, die der Organisation auch in Zukunft Nachhaltigkeit bietet.

Bei der Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans werden folgende Faktoren berücksichtigt:

- ❖ Integrität, Ehrlichkeit und die Fähigkeit, öffentliches Vertrauen zu schaffen;
- ❖ Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen mit Finanzinstituten ("Fit-and-Proper");

- ❖ Spezialisierte Fähigkeiten und/oder Kenntnisse in den Bereichen Rechnungswesen, Finanzen, Bankwesen, Recht, Betriebswirtschaft oder verwandten Themen;
- ❖ Zeitaufwand, der von den Mitgliedern erwartet wird; und
- ❖ Diversitätsprinzipien werden berücksichtigt.

5.3. Mandate

Gemäß Artikel 48 der IFR müssen Wertpapierfirmen mindestens einmal jährlich die Anzahl der Leitungsorgane offenlegen, die von den Mitgliedern des Leitungsorgans wahrgenommen werden. Alle Geschäftsführer der Gesellschaft sind von der BaFin zugelassen.

5.4. Risikobereitschaft

Die Risikobereitschaft drückt das Risikoniveau aus, das das Unternehmen im Rahmen seiner Risikofähigkeit einzugehen bereit ist, um die Geschäftsziele zu erreichen, die durch eine Reihe von quantitativen Mindestkennzahlen und qualitativen Standards definiert sind.

Die Risikofähigkeit ist definiert als das maximale Risikoniveau, das das Unternehmen sowohl in normalen als auch in notleidenden Situationen eingehen kann, bevor es gegen regulatorische Beschränkungen und seine Verpflichtungen gegenüber Stakeholdern verstößt.

Die Risikobereitschaft legt die allgemeine Einstellung zum Risiko, die Bereiche und Grenzen der akzeptablen Risikobereitschaft fest. Es ist ein integraler Bestandteil der Geschäftsplanung, um die angemessene Abstimmung von Risiko-, Kapital- und Leistungszielen zu fördern und gleichzeitig die Einschränkungen der Risikofähigkeit und des Appetits sowohl durch finanzielle als auch durch nicht-finanzielle Risiken zu berücksichtigen. Der Top-down-Risikoappetit dient als Grenze für die Risikobereitschaft für die Bottom-up-Planung aus den Geschäftsfunktionen.

Das Risikoprofil des Unternehmens blieb das Risikoprofil des Unternehmens im Laufe des Jahres auf einem normalen/akzeptablen Niveau, obwohl es sich aufgrund geopolitischer Ereignisse und makroökonomischer Faktoren wie dem Russland-Ukraine-Krieg, dem Inflationsdruck und steigenden Zinssätzen um ein herausforderndes Jahr handelte.

5.5. Risiko-Governance und drei Verteidigungslinien

Das Geschäftsmodell des Unternehmens erfordert die Identifizierung, Bewertung, Messung, Aggregation und das Management der Risiken sowie die Allokation des Kapitals zwischen den Unternehmen. Das Risiko- und Kapitalmanagement erfolgt über einen Rahmen von Grundsätzen sowie Mess- und Überwachungsprozessen, die eng an den Aktivitäten des Unternehmens ausgerichtet sind.

Verteidigungslinien

Das Unternehmen betreibt ein Risikomanagementmodell mit drei Verteidigungslinien ("3LoD").

- ❖ **Die 1st Line of Defense ("1st LoD")** sind alle Geschäftsbereiche und Services, die tagtäglich für das Risikomanagement verantwortlich sind. Sie sind verantwortlich für die Aufrechterhaltung wirksamer interner Kontrollen sowie für die tägliche Durchführung von Risiko- und Kontrollverfahren. Sie stellen auch sicher, dass das Unternehmen innerhalb der von der Geschäftsleitung festgelegten Risikobereitschaft arbeitet. Beim Auftreten neuer Bedrohungen liegt es in der Verantwortung der Geschäftsleitung, die anderen Verteidigungslinien sowie den Verwaltungsrat zu informieren;
- ❖ **Die 2nd Line of Defense ("2nd LoD")** sind alle unabhängigen Risiko- und Kontrollfunktionen, die Risiken überwachen, unterstützen, überwachen und melden. Dabei handelt es sich um die Funktion Risikomanagement, Compliance und Geldwäscherei. Die 2. Linie ist verantwortlich für die Aufsicht und Herausforderung des täglichen Managements, der Überwachung und Berichterstattung über Risiken sowohl für die Geschäftsleitung als auch für die Leitungsgremien. Die Risikomanagementfunktion legt den Rahmen für die Risikobereitschaft fest und ist verantwortlich für die Ausarbeitung der erforderlichen Policen, die unabhängige Überwachung des Risikoprofils und die Bereitstellung zusätzlicher Sicherheit, falls erforderlich. und
- ❖ **Die 3rd Line of Defense ("3rd LoD")** ist die interne Revisionsfunktion, die den Auftrag hat, die erste und zweite Verteidigungslinie unabhängig herauszufordern. Die interne Revision stellt die Wirksamkeit des Risiko-Governance-Rahmens sicher, indem sie Vor-Ort-Inspektionen durchführt, um sicherzustellen, dass die Verantwortlichkeiten jeder Funktion ordnungsgemäß (d. h. solide, ehrlich und professionell) erfüllt werden, sowie die relevanten Richtlinien und Verfahren des Unternehmens überprüft werden. Die Interne Revision muss eng mit der ersten und der zweiten Verteidigungslinie zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass ihre Ergebnisse und Empfehlungen berücksichtigt und gegebenenfalls befolgt werden.

Alle 3 LoD sind unabhängig voneinander und verantwortlich für die Aufrechterhaltung von Strukturen, die die Einhaltung der Designprinzipien auf allen Ebenen gewährleisten.

6. Regulatorisches Kapital (Eigenmittel)

Das Kapitaladäquanzrisiko ist das Risiko, dass das Unternehmen die Kapitaladäquanzanforderungen nicht erfüllt oder nicht in der Lage ist, die Unternehmenstätigkeit fortzuführen. Das Hauptziel des Unternehmens in Bezug auf das Kapitalmanagement besteht darin, sicherzustellen, dass das Unternehmen die auferlegten Kapitalanforderungen des zweiten Teils der IFR erfüllt. In diesem Zusammenhang muss die Gesellschaft über anrechenbare Eigenmittel verfügen, die stets über ihren Mindestkapitalanforderungen liegen. Die BaFin und die IFR verlangen von jedem CIF die Einhaltung eines Mindestkapital-Eigenmittel-Verhältnisses von 100 %. Die Eigenkapitalquote drückt die Kapitalbasis der Gesellschaft im Verhältnis zum Gesamteigenmittelbedarf aus.

Im Jahr 2024 hat das Unternehmen nach dem neuen Aufsichtsrahmen gearbeitet, der durch IFR und IFD festgelegt wurde. Die Geschäftsleitung überwacht diese Berichterstattung und verfügt über Richtlinien und Verfahren, die bei der Erfüllung der spezifischen regulatorischen Anforderungen helfen. Dies wird durch die Erstellung von Managementkonten (mindestens monatlich) zur Überwachung der Finanz- und Kapitallage des Unternehmens erreicht. Das Unternehmen verwaltet seine Kapitalstruktur und passt sie an die Änderungen der Wirtschafts- und Geschäftsbedingungen sowie der Risikomerkmale seiner Aktivitäten an.

Das Unternehmen hat seinen Kapitalbedarf zum 31. Dezember 2024 unter Berücksichtigung der oben genannten Rechtsvorschriften erfüllt. Zu den wichtigsten Formen des Tier-1-Kapitals gehören:

- ❖ Grundkapital, bestehend aus voll eingezahlten Stammaktien mit einem Nennwert von je 1 €; und
- ❖ Gewinnrücklagen und sonstige Rücklagen.

Zum 31. Dezember 2024 gab es kein Tier-2-Kapital

Die folgenden Tabellen wurden unter Verwendung des in den technischen Durchführungsstandards für die Anwendung der IFR in Bezug auf aufsichtliche Meldungen und Offenlegungen von Wertpapierfirmen festgelegten Format erstellt.

Tabelle 4: EU IF CC1.01 Zusammensetzung der regulatorischen Eigenmittel

Vorlage für die Offenlegung von Eigenmitteln	Stand Dezember 2024	
Harte Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen	Betrag €'000	Quelle der Bilanz im geprüften Jahresabschl

		uss
EIGENMITTEL	2,109	Passiva Posten 7) + 6) abzüglich Aktiva Posten 7d) & 4a)
TIER-1-KAPITAL	2,109	Passiva Posten 7) + 6) abzüglich Aktiva Posten 7d) & 4a)
HARTES KERNKAPITAL	2,109	Passiva Posten 7) + 6) abzüglich Aktiva Posten 7d) & 4a)
Voll eingezahlte Kapitalinstrumente	111	Passiva Posten 7a)
Prämie	385	Passiva Posten 7b)
Gewinnrücklagen	1,255	Passiva Posten 7ca)
Kumuliertes sonstiges Ergebnis		
Sonstige Reserven	200	Passiva Posten 7b)
Minderheitsanteile werden im harten Kernkapital (CET1) angesetzt		
Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) aufgrund aufsichtsrechtlicher Filter		
Sonstige Fonds		
(-)GESAMTABZÜGE VOM HARTEN KERNKAPITAL (TIER 1)	-6	Posten Aktiva 4a)
(-) Eigene Instrumente des harten Kernkapitals (CET1)		
(-) Direkte Bestände an Instrumenten des harten Kernkapitals		
(-) Indirekte Bestände an Instrumenten des harten Kernkapitals		
(-) Synthetische Bestände an CET1-Instrumenten		
(-) Verluste des laufenden Geschäftsjahres		
(-) Wohlwollen		
(-) Übrige immaterielle Vermögenswerte	-6	Posten Aktiva 4a)
(-) Latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängen und nicht aus temporären Differenzen abzüglich damit verbundener Steuerschulden resultieren		
(-) Qualifizierte Beteiligung außerhalb des Finanzsektors, die 15 % der Eigenmittel übersteigt		
(-) Gesamtbetrag der qualifizierten Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich nicht um Unternehmen der Finanzbranche handelt, der 60 % der Eigenmittel übersteigt		
(-) Instrumente des harten Kernkapitals des Finanzsektors, bei denen das Institut keine wesentliche Beteiligung		
(-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält.		
(-)Vermögenswerte aus leistungsorientierten Pensionsfonds		
(-) Sonstige Abzüge		
CET1: Übrige Kapitalbestandteile, Abzüge und Anpassungen	164	Passiva Posten 6)
ZUSÄTZLICHE EBENE I		
Voll eingezahlte, direkt emittierte Kapitalinstrumente		
Prämie		
(-) GESAMTABZÜGE VON ADDITIONAL TIER I		

(-) Eigene AT1-Instrumente		
(-) Direkte Bestände an AT1-Instrumenten		
(-) Indirekte Bestände an AT1-Instrumenten		
(-) Synthetische Bestände an AT1-Instrumenten		
(-) Instrumente des Kernkapitals 1 von Unternehmen der Finanzbranche, bei denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält		
(-) Instrumente des Kernkapitals 1 von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält.		
(-) Sonstige Abzüge		
Zusätzliches Tier 1: Sonstige Kapitalbestandteile, Abzüge und Anpassungen		
TIER-2-KAPITAL		
Voll eingezahlte, direkt emittierte Kapitalinstrumente	-	
Prämie		
(-) GESAMTABZÜGE VON TIER 2		
(-) Eigene T2-Instrumente		
(-) Direkte Bestände an T2-Instrumenten		
(-) Indirekte Bestände an T2-Instrumenten		
(-) Synthetische Bestände an T2-Instrumenten		
(-) Instrumente des Bereichs T2 von Unternehmen der Finanzbranche, in denen das Institut keine wesentliche		
(-) T2-Instrumente von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		
Tier 2: Sonstige Kapitalbestandteile, Abzüge und Anpassungen		

**Multipliziert mit 0,1 % gemäß der Methode der zusätzlichen Bewertungsanpassung in Übereinstimmung mit Artikel 9 der IFR und Artikel 34 der CRR*

Tabelle 5: EU IF CC2: Eigenmittel: Überleitung der regulatorischen Eigenmittel auf die Bilanz im geprüften Jahresabschluss

Überleitung der regulatorischen Eigenmittel auf die Bilanz im Jahresabschluss		Bilanz wie in veröffentlichten/ geprüften Jahresabschlüssen		Querverweis auf EU IF CC1
		Per 31. Dez. 2024		
		€'000		
Aktiva – Aufschlüsselung nach Anlageklassen				
	Umlaufvermögen			
1	Forderungen und Kredite an Kreditinstitute	929,943	930	
2	Forderungen gegenüber Kunden	1,751,313	1,751	
3	Treuhänderisches Vermögen	19,205,470	19,205	
	Summe Umlaufvermögen		21,886	
	Langfristige Vermögenswerte			
4	Immaterielle Vermögenswerte	8	0,008	12, 19

5	Sachanlagen	36,122	36	
6	Sonstige Vermögenswerte	93,171	93	
7	Rechnungsabgrenzungsposten und Rechnungsabgrenzungsposten	27,518	28	
	Summe der langfristigen Vermögenswerte		157	
	Bilanzsumme		22,043	
Verbindlichkeiten – Aufschlüsselung nach Verbindlichkeitsklassen				
	Kurzfristige Verbindlichkeiten			
1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2,180	2	
2	Den Kunden geschuldete Beträge	143,159	143	
3	treuhänderische Verbindlichkeiten	19,205,470	19,205	
4	Sonstige Verbindlichkeiten	206,761	207	
	Total kurzfristige Verbindlichkeiten		19,557	
	Langfristige Verbindlichkeiten			
5	Proviand	235,057	235	
6	Fonds für allgemeine Bankrisiken	164,000	164	27
7	Eigenkapital			
7a	Aktienkapital	110,988	111	4
7b	Kapitalrücklagen	585,012	585	6
7c	Gewinnrücklagen	1,255,179	1,255	
7d	Kumulierte Gewinne	135,737	136	
	Total Eigenkapital	2,086,917	2,087	
	Total langfristige Verbindlichkeiten		2,486	
	Total Verbindlichkeiten		22,043	

Tabelle 6: EU IF CCA: Eigenmittel: Hauptmerkmale der von der Firma begebenen Eigeninstrumente

Emittent	Trading 212 EU GmbH
Eindeutige Kennung (z.B. CUSIP-, ISIN- oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierungen)	N/A
Öffentliche oder private Platzierung	N/A
Anwendbares Recht bzw. Recht des Instruments	DE
Art der Instrumente (Arten von Instrumenten, die von der jeweiligen Jurisdiktion festzulegen sind)	Aktienkapital
Im regulatorischen Eigenkapital erfasster Betrag (Währung in Mio., zum letzten Bilanzstichtag)	0
Nennbetrag des Instruments	1,00 €
Ausgabepreis	0 €
Preis der Rücknahme	N/A
Klassifizierung der Rechnungslegung	Aktienkapital
Ursprüngliches Ausstellungsdatum	N/A

Unbefristet oder veraltet	Dauernd
Ursprüngliches Fälligkeitsdatum	N/A
Issuer Call vorbehaltlich vorheriger aufsichtlicher Genehmigung	N/A
Optionaler Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Rückzahlungsbetrag	N/A
Ggf. nachfolgende Kündigungstermine	N/A
<i>Kupons / Dividenden</i>	N/A
Feste oder variable Dividende/Kupon	N/A
Kuponsatz und alle zugehörigen Indizes	N/A
Vorliegen eines Dividendenstoppers	N/A
Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder obligatorisch (in Bezug auf den Zeitplan)	N/A
Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder obligatorisch (in Bezug auf die Höhe)	N/A
Bestehen eines Step-ups oder eines anderen Anreizes zur Rückzahlung	N/A
Nicht kumulativ oder kumulativ	N/A
Wandelbar oder nicht konvertierbar	N/A
Falls konvertierbar, Umwandlungsauslöser	N/A
Wenn umwandelbar, ganz oder teilweise	N/A
Falls konvertierbar, Conversion-Rate	N/A
Falls umwandelbar, obligatorischer oder optionaler Umbau	N/A
Falls konvertierbar, geben Sie den Instrumententyp an, der in	N/A
Falls wandelbar, geben Sie den Emittenten des Instruments an, in das es umgewandelt wird	N/A
Abschreibungs-Funktionen	N/A
Wenn Abschreibung, Auslöser für die Abschreibung	N/A
Wenn Abschreibung, ganz oder teilweise	N/A
Wenn Abschreibungen, dauerhaft oder vorübergehend	N/A
Bei vorübergehender Abschreibung, Beschreibung des Zuschreibungsmechanismus	N/A
Nicht konforme übergangene Funktionen	N/A
Wenn ja, nicht konforme Features angeben	N/A
Link zu den vollständigen Bedingungen des Instruments (Wegweiser)	N/A

7. Vergütungspolitik

7.1. Vergütungspolitik

Unter Vergütung versteht man Zahlungen oder Vergütungen, die für Dienstleistungen oder Beschäftigung erhalten werden. Um den einschlägigen Bestimmungen des neuen IFR/IFD-Rechtsrahmens nachzukommen, sollte die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2154 der Kommission in Bezug auf technische Regulierungsstandards festlegen, in denen geeignete Kriterien für die Ermittlung von Kategorien von Mitarbeitern festgelegt werden, deren berufliche Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil einer Wertpapierfirma oder der von ihr verwalteten Vermögenswerte hat – die überarbeiteten EBA-Leitlinien zur soliden Vergütung im Rahmen der IFD vom 22. November 2021 (EBA/GL/2021/13) und die Delegierte Verordnung 2021/2155 der Kommission zur Ergänzung der IFD in Bezug auf die variable Vergütung vom 13. August 2021 das Unternehmen derzeit seine Vergütungspolitik aktualisiert.

Das Vergütungssystem des Unternehmens umfasst das Grundgehalt und Boni oder andere wirtschaftliche Vorteile, die ein Mitarbeiter oder eine Führungskraft während des Beschäftigungsverhältnisses erhalten kann. Diese Leistungen werden regelmäßig überprüft, um stets der Größe, der internen Organisation des CIF, der Art, dem Umfang und der Komplexität seiner Tätigkeiten angemessen zu sein und den geltenden regulatorischen Anforderungen zu entsprechen.

Die Vergütungspolitik des Unternehmens ist darauf ausgerichtet, die Leistungen aller Mitarbeitenden zu regeln, wobei insbesondere die Kategorien von Mitarbeitenden im Fokus stehen, deren berufliche Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil hat, wie z. B. die Geschäftsleitung und die Abteilungsleiter. und die Mitglieder des Verwaltungsrats. Bei der Geschäftsleitung ist die Vergütungspolitik so gestaltet, dass sie die richtigen Anreize zur Erreichung der wesentlichen Geschäftsziele des Unternehmens bietet.

7.2. Feste und variable Vergütung

Die Vergütung der Trading 212 EU-Mitarbeiter setzt sich sowohl aus einer festen als auch aus einer variablen Komponente zusammen. Die Vergütung wird auf der Grundlage der Rolle, der Verantwortlichkeiten, des Bildungsniveaus, der Erfahrung und Leistung des Mitarbeiters sowie der besten Marktpraktiken festgelegt. Der fixe Bestandteil der Vergütung wird mindestens einmal jährlich überprüft. Bei der Festlegung des variablen Anteils werden sowohl qualitative als auch quantitative Kriterien, die Leistung des Einzelnen, die Leistung des Geschäftsbereichs und das Gesamtergebnis des Unternehmens berücksichtigt.

Die fixen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung sind angemessen ausgewogen, und der Anteil der fixen Komponente an der Gesamtvergütung ist hinreichend hoch, um eine völlig flexible Politik in Bezug auf variable Vergütungsbestandteile zu ermöglichen, einschließlich der Möglichkeit, keine variable Vergütungskomponente zu zahlen.

Die Gesellschaft erfüllt die allgemeinen Anforderungen an das Verhältnis zwischen fixer und variabler Vergütung nach § 46 Wertpapierinstitutsgesetz und der Vergütungsverordnung für Wertpapierinstitute, indem sie unter Berücksichtigung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und der damit verbundenen Risiken angemessene Verhältnisse zwischen dem variablen und dem fixen Bestandteil der Gesamtvergütung festlegt, sowie die Auswirkungen, die die verschiedenen Kategorien von Mitarbeitern auf das Risikoprofil der Wertpapierfirma haben. Dabei übersteigt der variable Anteil zu keinem Zeitpunkt die 100 % des fixen Anteils an der Gesamtvergütung jedes Einzelnen, während der fixe Anteil einen hohen Anteil an der Gesamtvergütung ausmacht.

Darüber hinaus besagt die IFD-Ausnahmeregelung gemäß Artikel 32 Absatz 4 Folgendes: Absatz 1 Buchstaben j und l und Absatz 3 Unterabsatz 3 gelten nicht für: a) eine Wertpapierfirma, deren Wert ihrer bilanziellen und außerbilanziellen Aktiva in dem Vierjahreszeitraum unmittelbar vor dem jeweiligen Geschäftsjahr durchschnittlich 100 Mio. EUR oder weniger beträgt; b) eine natürliche Person, deren jährliche variable Vergütung 50 000 EUR nicht übersteigt und nicht mehr als ein Viertel der gesamten Jahresvergütung dieser Person ausmacht.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das Unternehmen nicht in den Genuss der unternehmensweiten Ausnahmeregelung gemäß Buchstabe a kommt, da sein durchschnittliches Vermögensvolumen über den angegebenen Vierjahreszeitraum 100 Mio. EUR übersteigt. Das Unternehmen profitiert jedoch von der Ausnahmeregelung auf Mitarbeiterebene gemäß Buchstabe b, da alle identifizierten Mitarbeiter die Kriterien in Bezug auf ihre jährliche variable Vergütung erfüllen. Dementsprechend gelten die Anforderungen an den Aufschub und die Auszahlung in Instrumenten gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben j und i nicht für identifiziertes Personal.

7.3. Geschlechtsneutralität

In Übereinstimmung mit den geltenden regulatorischen Anforderungen hat Trading 212 EU eine Vergütungspolitik entwickelt, die die Geschlechtsneutralität fördert und sicherstellt, dass alle Aspekte der Vergütungspolitik geschlechtsneutral sind, einschließlich der Bedingungen für die Gewährung und Auszahlung der Vergütung. Konkret hängt die Vergütung gemäß EBA GL 2021/13 Art. 27 von objektiven und geschlechtsneutralen Kriterien ab, wie z. B.:

- ❖ Bildungs- und beruflicher Hintergrund;
- ❖ Ort der Beschäftigung und Lebenshaltungskosten;
- ❖ Hierarchieebene des Personals und Führungsverantwortung;
- ❖ Mangel an Personal für spezialisierte Positionen; und
- ❖ angemessene Leistungen, einschließlich der Zahlung zusätzlicher Haushalts- und Kinderzulagen an Bedienstete mit Ehegatten und unterhaltsberechtigten Familienangehörigen.

8. Anlagepolitik

Gemäß Artikel 52 (EU) 2019/2033 Absatz 1 (IFR) legen Wertpapierfirmen, die die in Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/2034 genannten Kriterien nicht erfüllen, gemäß Artikel 46 der vorliegenden Verordnung Folgendes offen:

- ❖ Anteil der Stimmrechte, die mit den von der Wertpapierfirma direkt oder indirekt gehaltenen Aktien verbunden sind, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten und Sektoren;
- ❖ eine vollständige Beschreibung des Abstimmungsverhaltens in den Hauptversammlungen von Gesellschaften, deren Aktien gemäß Absatz 2 gehalten werden, eine Erklärung der Abstimmungen und das Verhältnis der Vorschläge des Verwaltungs- oder Leitungsorgans der Gesellschaft, die die Wertpapierfirma genehmigt hat; und
- ❖ Eine Erläuterung des Einsatzes von Stimmrechtsberatungsfirmen;
- ❖ Die Abstimmungsrichtlinien für die Gesellschaften, deren Aktien gemäß Absatz 2 gehalten werden.

Artikel 52 Absatz 2 der IFR besagt, dass die in Absatz 1 genannte Wertpapierfirma diesen Absatz nur in Bezug auf jede Gesellschaft einhalten darf, deren Aktien zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, und nur in Bezug auf diejenigen Aktien, mit denen Stimmrechte verbunden sind, wenn der Anteil der Stimmrechte, die die Wertpapierfirma direkt oder indirekt hält, die Schwelle von 5 % aller damit verbundenen Stimmrechte überschreitet auf die von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien. Die Berechnung der Stimmrechte erfolgt auf der Grundlage aller Aktien, mit denen Stimmrechte verbunden sind, auch wenn die Ausübung dieser Stimmrechte ausgesetzt ist.

Zum 31. Dezember 2024 hielt die Gesellschaft keine Stimmrechte, die die in Artikel 52 Absatz 2 der IFR genannten Kriterien erfüllen würden, und machte daher keine Angaben zur Anlagepolitik.

9. Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken

9.1. Regulatorische Anforderungen

Gemäß Artikel 53 der IFR müssen Wertpapierfirmen, die die in Artikel 32 Absatz 4 der IFD genannten Kriterien nicht erfüllen, Informationen über Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken, einschließlich physischer Risiken und Übergangsrisiken, im Sinne von Artikel 35 der IFD offenlegen. Folgendes sollte offengelegt werden:

- ❖ Definition von ESG-Risiken, einschließlich physischer Risiken und Übergangsrisiken im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft, und, in Bezug auf Übergangsrisiken, einschließlich

Risiken im Zusammenhang mit der Abschreibung von Vermögenswerten aufgrund regulatorischer Änderungen, qualitative und quantitative Kriterien und Kennzahlen, die für die Bewertung solcher Risiken relevant sind, sowie eine Methodik zur Bewertung der Möglichkeit, dass solche Risiken kurzfristig auftreten, mittel- oder langfristig und die Möglichkeit, dass solche Risiken wesentliche finanzielle Auswirkungen auf eine Wertpapierfirma haben;

- ❖ Bewertung der Möglichkeit erheblicher Konzentrationen bestimmter Vermögenswerte, die die ESG-Risiken, einschließlich physischer Risiken und Übergangsrisiken, für eine Wertpapierfirma erhöhen;
- ❖ Eine Beschreibung der Prozesse, mit denen eine Wertpapierfirma ESG-Risiken, einschließlich physischer Risiken und Übergangsrisiken, ermitteln, bewerten und steuern kann; und
- ❖ die Kriterien, Parameter und Kennzahlen, anhand derer Aufsichtsbehörden und Wertpapierfirmen die Auswirkungen kurz-, mittel- und langfristiger ESG-Risiken für die Zwecke des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses bewerten können.

9.2. ESG-Risiken

ESG-Risiken beziehen sich auf ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, die tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Gegenparteien oder die Kunden der Wertpapierfirma haben könnten. ESG-Risiken entstehen in der Regel durch die traditionellen Kategorien finanzieller Risiken (d. h. Kapital- und Liquiditätsrisiko, Kreditrisiko, Marktrisiko, operationelles Risiko und Reputationsrisiko).

Umweltrisiko

Umweltfaktoren können kategorisiert werden als: (1) physische Risiken, die von den physischen Auswirkungen des Klimawandels, der Erschöpfung natürlicher Ressourcen und der Umweltverschmutzung ausgehen und sich nachteilig auf das Unternehmen, seine investierten Vermögenswerte oder seine Gegenparteien auswirken können, oder (2) Übergangsrisiken, die sich auf die Risiken beziehen, die sich aus dem Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft ergeben, wie z. B. zunehmende regulatorische Anforderungen, die von den Aufsichtsbehörden auferlegt werden. Dies kann Trading 212 EU einem regulatorischen Risiko aussetzen, wenn es nicht konform ist, was den Druck auf ESG-Handels- und Anlageoptionen und damit verbundene Forschung und Daten erhöht, um die Kundennachfrage zu befriedigen, relevante technologische Innovationen, rechtliche Auswirkungen und Auswirkungen auf die Reputation.

Soziales Risiko

Das Risiko eines sozialen Faktors, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Kundenschutz, Mitarbeiterbeziehungen, Menschenrechte, Arbeitsnormen und Fragen

der Beziehungen zur Gemeinschaft, der sich nachteilig auf das Unternehmen, sein investiertes Vermögen oder seine Gegenparteien auswirken kann.

Trading 212 EU kann auch aufgrund seiner eigenen Geschäftstätigkeit nachteilig beeinflusst werden, indem es gesetzliche Anforderungen und/oder Branchenstandards wie Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, Inklusion und Gleichstellung der Geschlechter nicht einhält, was sich in Reputations- und Verhaltensrisiken äußern kann.

Governance-Risiko

Das Risiko, dass ein Governance-Faktor wie Risikomanagement und -strategie, Transparenz, Umgang mit Interessenkonflikten, Zusammensetzung des Vorstands, ethische Erwägungen und interne Kommunikation kritischer Themen, Vergütung von Führungskräften und Korruption zu nachteiligen finanziellen Auswirkungen auf das Unternehmen, seine investierten Vermögenswerte oder seine Gegenparteien führen

Governance-Risiken können sich auch durch die eigenen Geschäftstätigkeiten von Trading 212 EU als Reputations- und Verhaltensrisiko manifestieren.

9.3. ESG-Risikomanagement-Rahmen

Bei Trading 212 EU sind wir uns der Bedeutung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (ESG) bewusst, um die Interessen unserer Kunden zu wahren, den Geschäftserfolg zu sichern, einen verantwortungsvollen Betrieb aufrechtzuerhalten und zu einem nachhaltigen Finanzökosystem beizutragen.

Trading 212 EU hat kürzlich mit der Entwicklung und Umsetzung eines ESG-Rahmenwerks begonnen, das unser Engagement für die Ausrichtung unserer Grundwerte an nachhaltigen Geschäftspraktiken unterstreicht. Das Rahmenwerk beschreibt unseren Ansatz zur Identifizierung, Bewertung und Minderung von ESG-Risiken und stellt sicher, dass ESG-Faktoren angemessen in unsere Strategien und Abläufe einbezogen werden. Konkret soll der ESG-Rahmen einen abgebildeten Ansatz für Folgendes bieten:

- (a) Eine angemessene **Governance-Struktur** in Bezug auf das Management von ESG-Risiken und -Zielen;
- (b) Relevante Prozesse zur Identifizierung von ESG-Risiken **und** Risikobewertungskriterien;
- (c) Wirksame **Strategien zur Risikominderung** zur Bewältigung von ESG-bezogenen Risiken, die für das Unternehmen entstehen; und
- (d) Geeignete Mechanismen für die **Überwachung und Berichterstattung** über ESG-Risikopositionen.

Risikoidentifikation und -bewertung

ESG-Risikoidentifikation bezieht sich auf die Identifizierung und Bewertung, wie Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken durch die traditionellen Kategorien finanzieller Risiken (d. h. Kapitalrisiko, Liquiditätsrisiko, Marktrisiko, Kreditrisiko, operationelles Risiko usw.) entstehen und manifestieren.

Um potenzielle ESG-Risiken angemessen zu identifizieren und zu bewerten, hat Trading 212 EU die Entwicklung und Implementierung von ESG-Risikobewertungskriterien im gesamten Risikomanagement-Framework initiiert, um ESG-Risikofaktoren systematisch zu bewerten. ESG-Risikobewertungskriterien wurden bereits umgesetzt in:

- ❖ die Überwachung und Berichterstattung der KRI; und
- ❖ Die Bewertung von Risiken für Dritte (TPRM).

Risikominderung

Um den einzigartigen ESG-Risiken, die sich aus der Geschäftstätigkeit von Trading 212 EU ergeben, zu begegnen, entwickelt und implementiert das Unternehmen derzeit unter anderem die folgenden wichtigen Strategien zur Risikominderung:

- ❖ **Governance und ethische Praktiken**, einschließlich klarer Verhaltenskodizes, Antikorruptionsrichtlinien und Whistleblower-Mechanismen;
- ❖ **ESG-Reviews & Due Diligence** als Teil des Auswahlprozesses für Produkte und Liquiditätsanbieter. Durch die Überprüfung und den Ausschluss/die Minimierung von Engagements in Unternehmen mit unzureichenden ESG-Praktiken werden ESG-bezogene Engagements gemindert;

Risikoüberwachung und Berichterstattung

Die interne Überwachung und Berichterstattung von ESG-Risiken erfolgt über die Überwachung relevanter ESG-KRIs, in die ESG-bezogene Risikobewertungskriterien eingebettet sind.

9.4. ESG-Richtlinien

Als Teil des Engagements des Unternehmens für ESG-Initiativen und für eine positive soziale Wirkung im Allgemeinen haben wir die Richtlinien festgelegt, die darauf abzielen, die Bemühungen von Trading 212 EU um ein effektives Management, Überwachung und Minderung von ESG-bezogenen Risiken zu unterstützen:

ESG-Politik

In diesem Zusammenhang bietet die Richtlinie einen strukturierten Rahmen für das Management von ESG-Risiken innerhalb unserer Organisation. Er beschreibt (1) die Governance-Struktur, (2) die Kriterien für die Risikobewertung, (3) Prozesse zur Risikoidentifizierung, (4) Strategien zur Risikominderung und (5) Mechanismen zur Überwachung und Berichterstattung über ESG-Risikopositionen.

Die Politik zielt darauf ab, die Interessen der Kunden zu wahren, die Stabilität des Finanzsystems zu wahren und die Transparenz zu erhöhen, indem ESG-Aspekte in Entscheidungsprozesse integriert werden. Er unterstreicht die Notwendigkeit der Integration von ESG in den Betrieb für eine verantwortungsvolle Leistungserbringung. Entspricht den regulatorischen Anforderungen und Best Practices und zeigt das Engagement der Institution für kontinuierliche Verbesserung und Nachhaltigkeit bei gleichzeitiger Wahrung der Integrität und einer langfristigen Perspektive.

Kontinuierliche Verbesserung

Das Unternehmen verpflichtet sich, ESG-bezogene Richtlinien und Praktiken zu etablieren, regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren, um sie an die sich entwickelnden Vorschriften und Best Practices anzupassen und so die langfristige Nachhaltigkeit zu fördern.

In diesem Zusammenhang ist das Unternehmen derzeit dabei, seine Richtlinien, Verfahren und Rahmenbedingungen weiterzuentwickeln und weiter zu verbessern, um ESG-Prozesse unternehmensweit zu verankern und das ESG-Bewusstsein weiter zu fördern. Die Initiative umfasst folgende Aktionspunkte:

- ❖ Weitere Definition von ESG-Risiken, wie z. B. physische Risiken und Übergangsrisiken, im Zusammenhang mit dem Übergang des Unternehmens zu einer nachhaltigeren Wirtschaft,
- ❖ Weiterentwicklung der Prozesse für die Identifikation, Bewertung und das Management von ESG-Risiken und einer Methodik in Bezug auf die Bewertung der Möglichkeit, dass solche Risiken kurz-, mittel- oder langfristig auftreten, sowie der Möglichkeit, dass solche Risiken wesentliche finanzielle Auswirkungen auf das Unternehmen haben.
- ❖ Bewertung der Möglichkeit erheblicher Konzentrationen bestimmter Vermögenswerte, die die ESG-Risiken, einschließlich physischer Risiken und Übergangsrisiken, erhöhen.

10. Anhang I – IFR-Referenztafel

IFR-Artikel #	Zusammenfassung	Abschnitt #
Umfang		
46 (1)	Am selben Tag wie die Veröffentlichung des Jahresabschlusses werden die in Teil 6 genannten Informationen öffentlich zugänglich gemacht.	Abschnitt 2.2
46 (2)	Die in den Artikeln 47, 49 und 50 genannten Informationen werden von Wertpapierfirmen veröffentlicht, die am Tag der Veröffentlichung ihres Jahresabschlusses die Voraussetzungen für die Zulassung als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen erfüllen, die zusätzliche Instrumente des Kernkapitals begeben.	N/A
46 (3)	Die in Teil 6 der IFR genannten Informationen werden von Wertpapierfirmen, die nicht alle Voraussetzungen für die Einstufung als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirma erfüllt haben, ab dem Geschäftsjahr nach Beendigung der Erfüllung dieser Anforderungen öffentlich zugänglich gemacht.	N/A
46 (4)	Um sicherzustellen, dass die in den Artikeln 46 Absätze 1 und 46 2 festgelegten Offenlegungspflichten wirksam erfüllt werden, müssen das geeignete Medium und der geeignete Ort der Veröffentlichung bestimmt werden. Wenn möglich, erfolgt die Offenlegung auf einem Datenträger oder an einem Ort.	Abschnitt 2.2
Ziele und Richtlinien des Risikomanagements		
47	Offenlegung von Informationen über Strategien und Verfahren für das Management jeder spezifischen Risikokategorie, die in Teil 3 des Fünften der IFR dargelegt sind, sowie eine prägnante Risikoerklärung, in der das Gesamtrisikoprofil einer Wertpapierfirma in Bezug auf ihre Geschäftsstrategie beschrieben wird.	Abschnitte 3 und 4
Governance		
Artikel 48 Buchstabe a	Die Zahl der Leitungsmandate, die von Mitgliedern des Leitungsorgans wahrgenommen werden.	Abschnitte 5.4
Artikel 48 Buchstabe b	Diversitätspolitik in Bezug auf die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans, seine Ziele und alle einschlägigen Zielvorgaben, die in dieser Strategie festgelegt sind, sowie das Ausmaß, in dem diese Ziele und Vorgaben erreicht werden.	Abschnitt 5.3
Artikel 48 Buchstabe c	Die Anzahl der Sitzungen und die Einsetzung eines gesonderten Risikoausschusses für das betreffende Jahr sind offenzulegen.	Abschnitt 5.5

Eigenmittel		
49	Informationen über die Eigenmittel des Unternehmens.	Abschnitte 3.2 und 7
Anforderungen an die Eigenmittel		
Artikel 50 Buchstabe a	Eine Zusammenfassung des Ansatzes des Instituts zur Beurteilung der Eigenkapitaladäquanz.	Abschnitte 6.2 und 6
Artikel 50 Buchstabe b	Das Ergebnis des ICAAP auf Verlangen der zuständigen Behörde.	N/A
Artikel 50 Buchstabe c	Die Anforderungen an den K-Faktor in aggregierter Form bilden RtM, RtF und RtC, basierend auf der Summe der anwendbaren K-Faktoren.	Abschnitt 1,3,4
50 Buchstabe d	Der feste Gemeinkostenbedarf.	Abschnitt 3.3
Vergütungspolitik und -praxis		
51	Vergütungspolitik.	Abschnitt 7.1
Anlagepolitik		
52	Anlagepolitik	Abschnitt 8
Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken		
53	Informationen über Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken, einschließlich physischer Risiken und Übergangsrisiken.	Abschnitt 9